

Zentrale Stelle Verpackungsregister | Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0030

Osnabrück, 12. Februar 2026

**Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als
systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG
(Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Schachtel aus Wellpappe (Länge x Breite x Höhe: 50 cm x 22 cm x 30 cm) und der Verpackungsschaum zur Befüllung mit einer Schmutzwasserpumpe des Modells Vortex 75 mit Schwimmschalter und einem Partikeldurchlass von 30 Millimetern sowie dem Schriftzug „ZUWA“ in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die ZUWA-Zumpe GmbH („Antragstellerin“) hat anwaltlich vertreten mit Antrag vom 16. Dezember 2020 eine Entscheidung über die Einordnung der Verpackung einer Schmutzwasserpumpe als systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begeht die Einordnung als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung.

Sie führt aus, dass die Verpackung in erster Linie dem Transport diene. Die Schmutzwasserpumpe würde hauptsächlich für Abwasser und verschmutztes Grundwasser verwendet. Die Feuerwehr, das Technische Hilfswerk und andere

öffentliche Einrichtungen seien Abnehmer in diesem Bereich. Auch würden die Schmutzwasserpumpen von großen Bauunternehmen, großen Lohnunternehmern, Spezialfirmen (z.B. Kanalreinigungsfirmen) sowie der Industrie eingesetzt.

Da es sich um hochpreisige Spezialgeräte handele, sei kein Anfall beim Privathaushalt oder in kleineren Handwerksbetrieben zu erwarten.

Die Antragstellerin stützt ihre Ansicht darüber hinaus auch auf eine Einordnungsentscheidung der Zentralen Stelle bezüglicher der Verpackung einer Heizungsumwälzpumpe sowie die der Antragstellerin seitens der stiftung elektro-altgeräte register erteilten Registrierungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin beispielhaft von ihr für Schmutzwasserpumpen verwendetes Verpackungsmaterial übersandt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigte Schachtel aus Wellpappe (Länge x Breite x Höhe: 50 cm x 22 cm x 30 cm) und der Verpackungsschaum zur Befüllung mit einer Schmutzwasserpumpe des Modells Vortex 75 mit Schwimmschalter und einem Partikeldurchlass von 30 Millimetern sowie dem Schriftzug „ZUWA“ („Prüfgegenstand“).

Der Prüfgegenstand ist in seiner Gesamtheit keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf die Schmutzwasserpumpe des Modells Vortex 75 mit Schwimmschalter und einem Partikeldurchlass von 30 Millimetern sowie dem Schriftzug „ZUWA“ („Schmutzwasserpumpe“) als Ware, da er insbesondere zu deren Aufnahme und Schutz dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit der Schmutzwasserpumpe eine Verkaufseinheit aus Ware (Schmutzwasserpumpe) und Verpackung (Schachtel aus Wellpappe und Verpackungsschaum), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720 sowie (EU) 2018/852) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des VerpackG ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens zur Anwendung des Katalogs („**Leitfaden**“) erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Eine Schmutzwasserpumpe ist eine Tauchpumpe, die Wasser mit groben Verunreinigungen, Feststoffen, Fasern und Schlamm abpumpen kann. Schmutzwasserpumpen zeichnet daher dadurch aus, dass sie einen erhöhten Partikeldurchlass haben. Sie werden beispielsweise bei Überschwemmungen, in Baugruben, Sickergruben oder zur Entwässerung von Kellern eingesetzt.

Für Schmutzwasserpumpen existiert im Katalog kein direkt oder entsprechend anwendbares Produktblatt.

Eine direkte oder entsprechende Anwendung des Produktblatts 08-040-0780 für *Poolpflegeprodukte und Poolzubehör*, das insbesondere Poolpumpen erfasst, scheidet aus, da sich die Funktionsweise und die Einsatzbereiche von Schmutzwasserpumpen und auch die typischen Anfallstellen von deren Verpackungen erheblich unterscheiden.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Ist wie vorliegend kein Produktblatt direkt oder entsprechend anwendbar, ist ausgehend vom Gesamtmarkt zu beurteilen, wo die betreffende Verpackung nach Gebrauch typischerweise als Abfall anfällt.

Die Betrachtung des Gesamtmarkts von Schmutzwasserpumpen hat ergeben, dass Einstückverpackungen von Schmutzwasserpumpen überwiegend bei Handwerks- und Landwirtschaftsbetrieben, deren Verpackungsabfälle nicht in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können (Mengenkriterium des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG), sowie in der Industrie anfallen.

Dort wird eine einzelne Schmutzwasserpumpe nicht lediglich weiterveräußert, sondern bestimmungsgemäß genutzt. Die genannten Anfallstellen sind damit Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 10 VerpackG.

Das Ergebnis der Gesamtmarktbetrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Schmutzwasserpumpen lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit angeboten wird.

Allein die Tatsache, dass eine Verpackung bei der Auslieferung der Ware verwendet wird, führt nach der gesetzlichen Definition nicht zu einer Einordnung als Transportverpackung. Kennzeichnend für eine Transportverpackung ist nach dem

Wortlaut des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG, dass diese typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt ist, also typischerweise im Handel verbleibt.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und zum Beispiel vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Schmutzwasserpumpen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Schmutzwasserpumpe) und Verpackung (Schachtel aus Papier/Pappe/Karton („PPK“) und Verpackungsschaum) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarktbetrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Die durchgeführte Gesamtmarktbetrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen von Schmutzwasserpumpen hat für alle Verkaufsverpackungen von Schmutzwasserpumpen, insbesondere in der Ausprägung, der Form und dem Material des Prüfgegenstands einen überwiegenden Anfall bei Handwerks- und Landwirtschaftsbetrieben oberhalb des Mengenkriteriums des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG und in der Industrie ergeben.

Entsprechend sind alle Verkaufsverpackungen, insbesondere Schachteln aus PPK, zur Befüllung mit einer Schmutzwasserpumpe, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Schmutzwasserpumpen mehrheitlich bei anderen als privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen volumfähig nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei

privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Die Einordnung als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung ergibt sich nicht bereits aus einer Registrierung nach dem ElektroG mit einer b2b-Geräteart (Registrierung mit der Geräteart „Großgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten“). Das ElektroG kann im Rahmen der Bestimmung der verpackungsrechtlichen Pflichten nicht herangezogen werden. Die Pflichten nach dem ElektroG bestimmen sich anhand anderer Kriterien. Das ElektroG kennt insbesondere keine vergleichbaren Anfallstellen. Die vergleichbaren Anfallstellen sind aber bei der Bestimmung der konkreten Pflichten aus dem Verpackungsgesetz von großer Bedeutung.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



